VRB-Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen es, die Geothermie als regenerative, klimaneutrale und grundlastfähige Energiequelle insbesondere für die Wärmeversorgung durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen und Wärmepumpen voranzutreiben. Das Artikelgesetz schafft mit dem GeoWG (Art. 1) ein eigenes neues Regelungswerk zur Förderung der Geothermie und nimmt entsprechende Änderungen im bestehenden Fachrecht (BBergG, Art. 2; WHG, Art. 3; VwGO, Art. 4) vor, so dass breitflächige normative Verankerung zur Erreichung der verfolgten Ziele erfolgt. Ob sich ggf. weiterer Normierungsbedarf zur Förderung der Geothermie ergibt, werden die praktischen Erfahrungen durch die voraussichtlich steigende Zahl von Geothermie-Projekten und durch den Umgang mit der neuen Rechtslage zeigen. Es handelt sich um einen gelungenen Gesetzentwurf; als besonders positiv möchten wir die längere Laufzeit von Hauptbetriebsplänen bei Geothermie-Projekten, aber auch bei anderen bergbaulichen Vorhaben (Änderung § 52 Abs. 1 BBergG) und die Überarbeitung der Regelungen zu Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 57e BBergG) hervorheben.

II. Änderungsvorschläge

1. Art. 1 (GeoWG), § 7 (Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen)

Die Regelung im Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

„Eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt bei einer Anlage nach § 2 vor, wenn die zugeführte oder entzogene Wärme nicht
1. die Untergrundtemperatur um mehr als sechs Kelvin verändert und
2. eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert.“

Die Vorschrift in Nr. 1 bedarf aus unserer Sicht einer Überarbeitung. Ausweislich der Begründung (S. 23) entspricht der Temperaturrichtwert in Nr. 1 den Empfehlungen der LAWA (LAWA, Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren, 2019, Empfehlung 21, S. 19). In dem LAWA-Papier heißt es an der zitierten Stelle, dass die Temperaturspreizung erforderlich ist, „*um signifikante Veränderungen der Ökosystemfunktionen und der Zusammensetzung der Biozönosen im Grundwasser zu verhindern.*“

Diese Zielrichtung ist ökologischer Natur, während es bei § 906 Abs. 1 BGB um ein privates Abwehrrecht geht. Es ist nicht erkennbar, dass mit der Überschreitung der Kelvin-Schwelle eine Grundeigentums-Beeinträchtigung vorliegt. Darüber hinaus ist unklar, wo und wie die Untergrundtemperatur gemessen wird. Vor diesem Hintergrund sollte Nr. 1 (unter Beibehaltung von Nr. 2) im Sinne der Förderung der Geothermie und der Rechtssicherheit der Vorhabenträger anders ausgestaltet werden.

2. Art. 2 (BBergG), § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 6

Text des Entwurfs	**Änderungsvorschlag**
Satz 3:	Satz 3:
Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.	**Abweichend von Satz 1 können Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre aufgestellt und sollen von der zuständigen Behörde zugelassen werden,** wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.
S. 6:	S. 6:
Die **festzulegende** Laufzeit soll in den Fällen der Sätze 3, 4 und 5 vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.	Die Laufzeit soll in den Fällen der Sätze 3, 4 und 5 vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.

Begründung:

Der bisherige Wortlaut von § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 6 BBergG indiziert, dass eine Antragstellung des Unternehmers für eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren eine vorherige Festlegung der Behörde erfordert. Es ist unklar, auf welchem Wege eine solche Festlegung erfolgen soll, und eine solche Festlegung erscheint auch nicht erforderlich, wenn die Kriterien für die längere Laufzeit durch den Antrag des Unternehmers ausgefüllt werden. Der Wegfall des vorherigen Festlegungs-erfordernisses entspricht der Zielsetzung des Bürokratieabbaus.

3. Art. 2 (BBergG), § 57e Abs. 2

Text des Entwurfs	Änderungsvorschlag
das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, sind in elektronischer Form einzureichen und werden über eine einheitliche Stelle abgewickelt.	**Anträge** zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie **Anträge für** alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, sind in elektronischer Form einzureichen und **die Verfahren** werden über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Berlin, 15. Juli 2024